

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 03/2023

veröffentlicht am 25.08.2023

6. Änderung der Satzung der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK-Satzung)

Aufgrund des § 117b Abs. 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2023, wird verordnet:

1. In § 3 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge „kann je ein Angestellter“ durch die Wort- und Zeichenfolge „können maximal zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter“ ersetzt.

2. In § 16 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Änderung gegenüber der Fassung der Satzung der Österreichischen Ärztekammer vom 18.08.2022 tritt mit 01.09.2023 in Kraft.“

Der geschäftsführende Vizepräsident